MÄRKISCHER KREIS
DER LANDRAT

FD 44 Umwelt - SG 441

Frau Lippe
Zimmer 430
Durchwahl: (02351) 966-6399
Telefax: (02351) 966-88-6399
E-Mail: k.lippe@maerkischer-kreis.de
Zentrale: (02351) 966-60

Sprechzeiten
montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30 Uhr

MÄRKISCHER KREIS · Heedfelder Straße 45 · 58509 Lüdenscheid

Deutscher Hängegleiterverband e.V.
z.H. Herrn Klaassen
Am Hoffeld 4
83703 Gmund am Tegernsee

25. JULI 2024

Geschäftszeichen: 44-441-32.42.06
20. Juli 2024

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG für Außenstarts und -landungen mit Hängeleitern und Gleitsegeln
Ihr Schreiben vom 28. Juni 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Klaassen,

in Ihrer o.g. E-mail beziehen Sie sich auf lediglich einen Antrag und fragen an, welche Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten des Landschaftsplanes Nr. 6 Meinerzhagen zu erfüllen wären. Die Untere Naturschutzbehörde ist in zwei Antragsverfahren beteiligt. Kann ich daraus ableiten, dass der Antrag des Herrn Stephan Klaiss für den Bereich Herscheid, Sümberg nicht weiter verfolgt wird ?

Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass die Genehmigung für diesen Bereich nicht in Aussicht gestellt werden kann. De facto handelt es sich um eine Waldfläche, auch wenn diese derzeit nicht bestockt ist. Die Umnutzung der Waldfläche wäre mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden und bedarf sicher auch einer forstrechtlichen Waldumwandlungsgenehmigung. Vor diesem Hintergrund ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. §§ 30 ff. Landesnaturschutzgesetz NRW zu beachten.

Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Sparkasse an Volme und Ruhr
IBAN: DE66 4505 0001 0000 0000 42
BIC: WELADE3HXXX

Stadtsparkasse Iserlohn
IBAN: DE51 4455 0045 0000 0202 06
BIC: WELADED1ISL

Elektronische Kommunikation:
https://www.maerkischer-kreis.de/kontakt.php

Südwestfalen
ALLES ECHT!

Informationen zum Datenschutz und Ihren damit verbundenen Rechten entnehmen Sie bitte der folgenden Internetseite:
https://www.maerkischer-kreis.de/info-artikel-13-dsgvo.php

Wie bereits erwähnt, besteht die Möglichkeit als Gast oder Vereinsmitglied das benachbarte Fluggebiet an der Nordhelle in ca. 4 km Entfernung zu nutzen. Somit lässt sich ein weiterer Eingriff in Natur und Landschaft vermeiden. Die untere Naturschutzbehörde hat unter anderem auch dafür Sorge zu tragen, dass Freizeitaktivitäten in der freien Natur und Landschaft naturverträglich ausgeübt werden. Das erfordert eine gewisse Lenkung und Bündelung solcher Individualsportarten an einzelnen wenigen Standorten. Die Ausübung von Sportarten in der freien Natur und Landschaft erfordert zwangsläufig eine gewisse Anpassungsbereitschaft an die jeweilige Topographie und die vorherrschenden Witterungsverhältnisse, was sicher auch den Reiz einer solchen Sportart wie Gleitschirmfliegen ausmacht. Das bedeutet auch, dass der Sport nicht überall und jederzeit ausgeübt werden kann. Dies kann nicht durch eine Ausweitung von Flugbereichen und dem Vorhalten einer Vielzahl von Möglichkeiten ausgeglichen werden und ist mit Rücksicht auf die Belange von Natur und Landschaft in einem gewissen Maß hinzunehmen.

Dem Wunsch nach weiteren Fluggebieten kann nicht entsprochen werden. Insbesondere erschließt sich nicht, weshalb für eine einzelne Person zusätzliche Fluggebiete eröffnet werden sollen. Es würde viele weitere Fluggebiete nach sich ziehen, wenn Einzelinteressen erfüllt werden.

Für die Erschließung des Flugbereiches in Meinerzhagen Kötzhelle wäre ebenfalls eine Waldumwandlung erforderlich. Daher wäre zunächst eine forstrechtliche Einschätzung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit einzuholen. Um das Vorhaben hinsichtlich des Eingriffsumfangs beurteilen zu können, wären aus hiesiger Sicht noch Angaben zur Erreichbarkeit des Fluggebietes zu machen. Es ist davon auszugehen, dass die Anreise mit Pkw erfolgt - von wo wird die An- und Abfahrt erfolgen und welche Flächen sind zum Parken angedacht ? Unter Umständen können auch Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Zudem wären auch die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen und diesbezüglich eine Prüfung vorzunehmen (ASP I).

Nach Vorlagen der forstrechtlichen Stellungnahme wird um erneute Beteiligung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hattwig
Sachgebietsleiter